

Zur Form eines Testamentes

Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

Die zwingend erforderliche Unterschrift muss grundsätzlich am Schluss des Textes stehen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Identifikation des Erblassers zu ermöglichen, zu dokumentieren, dass der Erblasser sich zu dem über der Unterschrift befindlichen Text bekennt, sowie den Urkundentext räumlich abzuschließen und damit vor nachträglichen Ergänzungen und Zusätzen zu sichern.

Eine „Oberschrift“ genügt daher grundsätzlich nicht. Der Namenszug eines Erblassers am oberen Rand einer Urkunde stellt deshalb keine Unterschrift im Sinne des § 2247 I BGB dar.

Ein Testament kann in mehreren Teilzügen errichtet werden.

Es ist ohne Bedeutung in welcher zeitlichen Reihenfolge die einzelnen Bestandteile des Testamentes einschließlich der Unterschrift niedergeschrieben werden. Zwischen der Niederschrift dieser einzelnen Teile des Testamentes können sehr lange Zeiträume liegen.

Zur formgerechten Errichtung eines eigenhändigen Testamentes kann der Erblasser daher auch das benutzen, was er zu einem anderen Zweck oder als früheres Testament – mag es für sich wirksam gewesen sein oder nicht – niedergeschrieben hat, um es durch eigenhändige Ergänzung so zu vollenden, dass es sein nunmehr gewolltes Testament darstellt.

Für die Formgültigkeit kommt es nur darauf an, dass im Zeitpunkt des Todes eine die gesamte Erklärung nach dem Willen des Erblassers deckende Unterschrift vorhanden ist.

Änderungen und Ergänzungen des Testamentes, die von der Unterschrift des Erblassers räumlich gesehen nicht gedeckt sind, müssen grundsätzlich der Form des § 2247 BGB genügen und daher vom Erblasser unterzeichnet werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen in Betracht, wenn Zusätze zwar unter die Unterschrift gesetzt werden, der Bezug zu dem über die Unterschrift stehenden Text aber so eng ist, dass dieser erst mit dem Zusatz sinnvoll wird, z.B. wenn das Testament ohne die vorgenommenen Ergänzungen lückenhaft, unvollständig oder nicht durchführbar wäre und der wirkliche Wille des Erblassers nur aus beiden vom Erblasser niedergeschriebenen Erklärungen ersichtlich wird.

(Bay. OLG – Beschluss vom 29.07.2004, 1 Z BR 039/04)